

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 162/12 B

L 2 R 319/11 (Hessisches LSG)
S 6 R 393/09 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.3.2012 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf eine höhere Erwerbsunfähigkeitsrente für die Zeit von Februar 1997 bis März 2009 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst den Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung bei,
1. "ob in der ehemaligen DDR gezahlte 'zusätzliche Belohnungen' (Jahresendprämien) als Verdienst im Sinne von § 256 a Abs. 2 Satz 1 SGB VI zu berücksichtigen sind, auch wenn von diesen keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der DDR gezahlt worden sind",
 2. "ob tatsächlich gezahlte Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung neben den nach § 256 a Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI fiktiv zugerechneten Beitragszahlungen zusätzlich rentensteigernd zu berücksichtigen sind",
 3. ob die Nichtberücksichtigung der Jahresendprämien als Verdienst iS des § 256a Abs 2 SGB VI "im Hinblick darauf, dass solche Leistungen bei Angehörigen von Sonderversorgungssystemen der früheren DDR nach § 6 Abs. 1 AAÜG rentensteigernd berücksichtigt werden (vgl. BSG Urteil vom 23.08.2007 Aktenzeichen B 4 RS 4/06 R) gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz verstößt", und
 4. "ob die Nichtberücksichtigung der tatsächlich zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlten Beiträge bei der Bemessung der Rentenhöhe neben den fiktiv zugerechneten Beiträgen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz verstößt".
- 8 Er hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen ausreichend darzulegen.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN).
- 10 Der Kläger behauptet zwar bei verständiger Würdigung seines Vorbringens, dass sämtliche der aufgezeigten Rechtsfragen höchstrichterlich noch nicht entschieden seien und sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergäben. Die bloße Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG und ggf des BVerfG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass diese zu dem angesprochenen Fragenbereich bisher keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet haben (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN). Ebenso ist unter Zugrundelegung der jeweils maßgeblichen Gesetzesvorschriften substantiiert darzulegen, dass diese keine Regelung hinsichtlich der aufgezeigten Rechtsproblematik enthalten.



- 11 Hieran fehlt es. Der Kläger geht weder auf den Wortlaut des § 256a Abs 2 SGB VI noch auf das Urteil des erkennenden Senats vom 11.12.2002 (*B 5 RJ 14/00 R - SozR 3-2600 § 256a Nr 10*) und den Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG vom 30.8.2005 (*1 BvR 616/99 ua - SozR 4-2600 § 256a Nr 1*) ein, die beide Ausführungen zur Vereinbarkeit des § 256a Abs 2 SGB VI mit Art 3 Abs 1 GG enthalten. Zu einer Auseinandersetzung mit diesen Entscheidungen hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich das Berufungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zur Stützung seines Rechtsstandpunkts hierauf bezieht.
- 12 Ebenso wenig hat der Kläger die Klärungsfähigkeit, dh die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen ausreichend dargetan. Dies ist nur auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen möglich. Welche Tatsachen das LSG festgestellt hat, gibt die Beschwerdebegründung hingegen nicht an. Insbesondere ist ihr nicht zu entnehmen, dass der auf S 1 f dargestellte Sachverhalt vom LSG festgestellt worden ist. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das angefochtene Urteil daraufhin zu analysieren, ob die in der Beschwerdebegründung angegebenen Tatsachen mit den vom LSG getroffenen Feststellungen übereinstimmen.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

